

Stellungnahme

des Verbandes Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) zur BMF-Konsultation zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie u.a.

8. Mai 2018

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

- Referat GW 1 -

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Per E-Mail: GW1@bafin.de; ges-posteingang@bafin.de

Verband Deutscher Bürgschaftsbanken (VDB) e.V.

Schützenstraße 6a

D - 10117 Berlin

Germany

Email: Roessler@vdb-info.de

I. Vorbemerkungen

Die Bürgschaftsbanken übernehmen Bürgschaften zur Finanzierung erfolgversprechender Vorhaben kleiner und mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe. Die von den Bürgschaftsbanken gewährten Bürgschaften stellen vollwertige Sicherheiten für alle Hausbanken dar und reduzieren die Eigenkapitalunterlegung zugunsten der Kreditinstitute. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken wird nur ermöglicht durch die teilweise staatliche Rückverbürgung der ausgegebenen Bürgschaften. Im Vordergrund steht die Förderung und Erhaltung des deutschen Mittelstandes. Die Tätigkeit der Bürgschaftsbanken erfolgt nicht gewinnorientiert, zudem sind Ausschüttungen ausgeschlossen. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind gem. § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die deutschen Bürgschaftsbanken sind keine Kreditinstitute i.S. der CRR, sondern lediglich nach KWG. Trotzdem haben Sie aufgrund der nationalen Gesetzgebung die CRR – mit Ausnahmen zu beachten.

II. Zur Konsultation

Bei den Bürgschaftsbanken als Kooperationspartnern der kreditgebenden Hausbanken und Sparkassen läuft – ähnlich wie bei der KfW – der Kundenannahmeprozess in der Regel über das finanzierende Institut, wobei es sich fast ausschließlich um Unternehmenskunden handelt und das Förderkreditgeschäft wenig Geldwäscherisiken birgt.

Hier sollte für Förderbanken wie die Bürgschaftsbanken eine risikoangemessene Auslegung des Geldwäschegesetzes (GwG) gewährleistet und adäquate Ausnahmen geschaffen werden.

Besonderen Fokus legen wir daher auf effiziente und risikoangemessene KYC- und Dokumentationsmöglichkeiten der Kunden und deren Gesellschaftern in Zusammenarbeit mit den „Hausbanken“, um Doppelprozesse und damit Bürokratie Folgekosten zu vermeiden – diese Personen sind zwingend (wegen der Akzessorität der Bankbürgschaften zum Kredit) Kunden der kreditgebenden Bank/Sparkasse (Hausbank). Am effizientesten wäre hier, dem zweiten Verpflichteten (z.B. Sicherungsgeber) mehr eine Kontrollfunktion des primär mit dem Kunden agierenden Verpflichteten einzuräumen und ihn von Doppel-KYC und Doppel-Dokumentationspflichten zu entlasten.

1. Wirtschaftlich Berechtigter

Der wirtschaftlich Berechtigte sollte bei Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten weiterhin nicht festgestellt werden müssen und auch die Eigentums und Kontrollstruktur nicht in Erfahrung gebracht werden müssen.

5.3.2.1

Hierzu sollte die vorgesehene Regelung bzgl. Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen zumindest dahingehend erweitert werden, dass ebenfalls „...ausgenommen sind Tochtergesellschaften börsennotierter Unternehmen...sofern es keinen (anderen) wirtschaftlich Berechtigten bei dieser Gesellschaft gibt...“ – d.h. eine risikobasierte Ausdehnung zusätzlich zu 100% Fällen.

5.3.3.3

Die ggf. als Erleichterung gedachte Regelung bzgl. der Erfassung aller natürlichen Personen, die auf allen (Konzern-) Ebenen >25% Anteile halten, erscheint vor dem Ziel der Feststellung natürlicher Personen mit (relevanter) Kontrolle nicht zielführend und zudem im Endeffekt aufwändiger und weniger aussagekräftig für alle Beteiligten sowie Register und Kontodatenabrufdatei.

Zudem scheint diese „Ersatzregelung“ bzgl. der Kontrollstrukturen des Kunden im Widerspruch mit den internationalen Standards der FATF zu stehen, die immer auf die Kontrolle bzgl. des Kunden abstellt, die zu Recht nur auf Kundenebene eine „passive“ Kontrolle von >25% vorsieht und ja auch im AuA-Entwurf an anderer Stelle bzgl. mittelbarer Kontrolle >50% Anteile/Stimmen vorsieht (S. 44).

Es sollten auch in diesem in der Anhörung als „AT“ bezeichneten Teil der AuAs zum GwG für alle Verpflichtete geltende Ausnahmen von einer wB-Feststellung aufgenommen werden, die bislang in den DK-Hinweisen zu finden sind:

- Verträge mit Erbengemeinschaften
- Stiftung
- Körperschaften
- 100%ige Tochtergesellschaften der „öffentlichen Hand“ unabhängig von der Rechtsform

2. Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter

5.3.2.2

Die Entwurfsregelung der Erfassung aller Mitglieder des Vertretungsorgans als Fiktion bei fehlenden (relevanten) Gesellschaftern, erscheint ob des Dokumentations- und Prüfungsaufwandes auch auf PEP-Eigenschaft etc. unangemessen und risikobasiert nicht adäquat, da es sich lediglich um eine Ersatzlösung handelt, die zudem in Deutschland generell über die (Handels-/Unternehmensregister) bereits qualifiziert dokumentiert ist. Hier sollte die Behandlung lediglich einer Person, z.B. des Sprechers/Vorsitzenden des Leitungsorgans, als fiktiver wB vorgesehen werden.

3. Geldwäschebeauftragte und Stellvertreter

3.2

Es sollte in den AuA eindeutig klargestellt werden, wie „Mitglied der Führungsebene“ nach GwG gemeint ist. Soweit bei Verpflichteten der GwB auch andere Aufgaben wahrnimmt, sollte klargestellt sein, dass dies die Funktion des Geldwäschebeauftragten und nicht die der beim Verpflichteten angestellten Person beschreibt.

Gerade bei kleineren Instituten gibt es in der Regel Stabstellen oder Mehrfachfunktionen, die hierbei berücksichtigt werden sollten – hierzu sollte auch eine Klarstellung (auf S.18) bzgl. Anbindung an Compliance-Funktion etc. grds. möglich, ggf. sogar sinnvoll ist.

4. Politisch exponierte Personen

Der VDB weist zunächst darauf hin, dass die bisherige risikoabhängige Behandlung inländischer Politisch exponierter Personen (PEP) aus seiner Sicht ausreichend ist und – soweit möglich - beibehalten werden sollte.

Eine Ausweitung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten wird von der FATF gerade nicht gefordert – sondern risikogerecht nach „domestic“ und „foreign“ differenziert.

7.2

Insofern wird begrüßt, dass zumindest auf der „Maßnahmenseite“ bei erhöhter Sorgfalt ggf. etwas differenziert werden kann. Dies sollte weiter ausgebaut werden, um eine risikoadäquate Behandlung bei Einhaltung der GwG Vorgaben erreichen zu können; zumal nun keine FATF-adäquate Neuregelung in der 5. EU Geldwäscherichtlinie aufgenommen wurde.

5. Pflichtenwahrnehmung durch Dritte: KYC + Dokumentation

8 i.V.m 9 AuA

Bzgl. der Auslegung der Pflichtenwahrnehmung durch Dritte ist – klarstellend – aufzunehmen, dass § 17 Abs. 3 GwG vom Sinn in § 8 Abs. 2 GwG zu lesen ist, d.h. die Dokumentation weiterhin bei einer von zwei Banken möglich ist – was generell bei primär kreditgebender Bank und Förderbank/Bürgschaftsbank zweckmäßig erscheint. Zudem wurde dies auch in ähnlichen Fällen bereits in den DK-Hinweisen von der BaFin bzgl. Konsortialkrediten gelöst und ist im GwG bzw. Annex 1 bzgl. der Kooperation von Banken mit Rechtsanwälten/Notaren bei Anderkonten angelegt.

Bei akzessorischen Sicherheiten, zumal im wenig Geldwäsche relevanten Förderkreditbereich sollten hier zur Vermeidung von Doppelungen Aufgaben risikogemessen aufgeteilt werden können.

Fazit:

Wir bitten Sie, die dargestellten Themen bei der weiteren Auslegung von GwG und KWG zu berücksichtigen und risikoangemessen sowie gemäß den internationalen Standards zu regeln.

Bzgl. eines „Besonderen Teils“ für die Bürgschaftsbanken würden wir dann je nach Lösung in diesem „Allgemeinen Teil“ gerne nochmals auf Sie zukommen.